

LDA Brandenburg · Stahnsdorfer Damm 77 · 14532 Kleinmachnow

Bereich Recht

Herrn

[REDACTED]

Nur per E-Mail:

[REDACTED]

Telefax: 033203 356-49

Zeichen: Dc/002/24/0880

(Zeichen bei Antwortschreiben bitte angeben)

Ihr Antrag auf Informationszugang vom 13. Mai 2024 bei der Flughafen Berlin-Brandenburg GmbH

Ihre E-Mail vom 17. Mai 2024, (#308893)

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 17. Mai 2024, in der Sie uns um Unterstützung bei Ihrem Bemühen um Informationszugang gegenüber der Flughafen Berlin-Brandenburg GmbH baten. Sie schilderten folgenden Sachverhalt:

Mit E-Mail vom 14. Mai 2024 teilte Ihnen die Pressestelle der Flughafen Berlin-Brandenburg GmbH (FBB) mit, dass diese Flughafengesellschaft nicht dem Anwendungsbereich des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes (AIG) unterliegt. Diese Ansicht teilen wir, denn beim FBB handelt es sich weder um eine Einrichtung des Landes Brandenburg noch um einen Landesbetrieb; auch bedient sich ihrer keine Behörde zur Erledigung hoheitlicher Aufgaben. Der Anwendungsbereich des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes (AIG) ist gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 AIG somit nicht eröffnet. Diese Rechtslage spiegelt sich auch in dem vom FBB erwähnten Beschluss des Verwaltungsgerichts Cottbus aus dem Jahr 2023 wider. Die Rechtslage hat sich seither nicht geändert. Dass es sich bei den Gesellschaftern des FBB um öffentliche Stellen handelt, hat nach der Vorschrift des § 2 Absatz 1 Satz 1 AIG keine Bedeutung. Die Anwendbarkeit des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes richtet sich hier ausschließlich nach der Rechtsform.

Wir bedauern, dass wir Sie bei Ihrem Anliegen nicht unterstützen können, hoffen jedoch, Ihnen mit dieser Information geholfen zu haben. Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Isabella v.d. Decken

